

## Reglementsänderungen 2023

### Information an die angeschlossenen Arbeitgeber und Versicherten



## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                                              |          |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>1. Wichtigste Gesetzesänderungen auf 2023 mit Einfluss auf die berufliche Vorsorge</b>                                    | <b>3</b> |
| 1.1 Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)                                    | 3        |
| 1.1.1 Gesetzesbestimmungen zur Stimm- und Offenlegungspflicht von Vorsorgeeinrichtungen, nArt. 71a und nArt. 71b BVG         | 3        |
| 1.1.2 Revidiertes Erbrecht tritt am 1. Januar 2023 in Kraft: Anpassungen im Bereich der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) | 3        |
| 1.2 Weitere wichtige Änderungen im Bereich der Sozialversicherungen                                                          | 3        |
| <b>2. Reglementsänderungen ab 01. Januar 2023</b>                                                                            | <b>4</b> |
| 2.1 Leistungsreglement (LR)                                                                                                  | 4        |
| 2.1.1 Wichtigste Änderungen im Überblick                                                                                     | 4        |
| 2.1.2 Übersicht über die Reglementsänderungen im Vergleich zum Leistungsreglement 2022                                       | 4        |
| 2.2 Übersicht über die Vorsorgepläne                                                                                         | 8        |
| <b>3. Formularänderungen</b>                                                                                                 | <b>9</b> |

## 1. Wichtigste Gesetzesänderungen auf 2023 mit Einfluss auf die berufliche Vorsorge

### 1.1 Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)

#### 1.1.1 Gesetzesbestimmungen zur Stimm- und Offenlegungspflicht von Vorsorgeeinrichtungen, nArt. 71a und nArt. 71b BVG

«Die per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzte Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften (VegüV) wird per 1. Januar 2023 in die Bundesgesetze überführt. Die Stimm- und Offenlegungspflichten der Vorsorgeeinrichtungen werden neu in den Artikeln 71a und 71b BVG geregelt. Die materiellen Änderungen gegenüber der VegüV, die per 1. Januar 2023 aufgehoben wird, sind marginal. [...]»<sup>1</sup>

#### 1.1.2 Revidiertes Erbrecht tritt am 1. Januar 2023 in Kraft: Anpassungen im Bereich der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)

«Die Inkraftsetzung des revidierten Erbrechts per Anfang 2023 zieht Neuerungen auch im Bereich der gebundenen Selbstvorsorge nach sich. [...]»

Die Erbrechtsrevision stellt klar, dass Guthaben der gebundenen Selbstvorsorge bei Bankstiftungen nicht zum Nachlass zählen, was bisher umstritten war. Somit gehören Guthaben der Säule 3a bei beiden anerkannten Vorsorgeformen der gebundenen Selbstvorsorge (Konten und Policen) explizit nicht zur Erbmasse (siehe nArt. 476 Abs. 2 ZGB). Die Begünstigten erwerben solche Ansprüche aus eigenem Recht. Einrichtungen der Säule 3a können ihre Leistungen daher direkt an die begünstigten Personen auszahlen. Die Ansprüche aus der Säule 3a unterliegen aber der Herabsetzung und werden der Pflichtteilsberechnungsmasse hinzugerechnet (3a-Policen wie bisher zu ihrem Rückkaufswert, s. Art. 78 VVG). Pflichtteilsberechtigte Erbinnen und Erben, die nicht ihren Pflichtteil erhalten, können also gegenüber den Begünstigten die Herabsetzung verlangen (s. nArt. 476 und 529 ZGB). [...]

Im Rahmen der Erbrechtsrevision wurde auch Art. 82 BVG, der die Zuständigkeit des Bundesrates als Verordnungsgeber im Bereich der Säule 3a festlegt, bereinigt. [...]

Auf die 2. Säule hat die Erbrechtsrevision keine Auswirkung: Leistungen der obligatorischen wie überobligatorischen beruflichen Vorsorge fallen weiterhin weder in den Nachlass noch unterliegen sie der Herabsetzung.»<sup>2</sup>

### 1.2 Weitere wichtige Änderungen im Bereich der Sozialversicherungen

Nicht nur in der beruflichen Vorsorge, sondern auch in anderen Sozialversicherungszweigen stehen wichtige Anpassungen an. So tritt unter anderem der Adoptionsurlaub in Kraft, das Solidaritätsprozent in der Arbeitslosenversicherung fällt weg oder die Grenzbeträge in der 2. und 3. Säule verändern sich als Folge der Rentenanpassung in der 1. Säule.

Einen raschen und guten Überblick gibt die publizistische Online-Plattform des Bundesamtes für Sozialversicherungen BSV «Soziale Sicherheit CHSS». Details finden Sie unter [Sozialversicherungen: Was ändert sich 2023? - Soziale Sicherheit CHSS \(soziale-sicherheit-chss.ch\)](https://www.soziale-sicherheit-chss.ch).

<sup>1</sup> Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 160, Rz 1100.

<sup>2</sup> Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 160, Rz 1099.

## 2. Reglementsänderungen ab 01. Januar 2023

### 2.1 Leistungsreglement (LR)

#### 2.1.1 Wichtigste Änderungen im Überblick

Der Stiftungsrat hat an seiner Sitzung vom 6. Dezember 2022 folgende wesentlichen Änderungen im Leistungsreglement getroffen:

- **Zielpublikum**
  - Medizinische Leistungserbringer, die nur im Rahmen des VVG Leistungen erbringen, können sich nicht mehr bei Medpension anschliessen. Art. 4 Abs. 1 Bst f LR wurde dahingehend geändert.
  - Medizinische Leistungserbringer gemäss KVG können sich mit Ausnahme der Logopäden und Pflegefachleuten wie bisher Medpension anschliessen.
- **Kapitaloptionsfrist neu drei Monate**
  - Die in Zahl und Betrag steigenden Alterskapitalien stellen immer grössere Herausforderungen an das Liquiditätsmanagement der Stiftung. In der Folge musste die Kapitaloptionsfrist für Pensionierungen von zwei auf drei Monate angehoben werden.
  - Übergangsfrist: All diejenigen Destinatäre, welche im vergangenen Jahr durch Medpension bzgl. ihrer bevorstehenden Pensionierung angeschrieben wurden oder für die eine Pensionierungsofferte erstellt wurde mit Hinweis auf die zweitmonatige Meldefrist, gilt weiterhin die Frist von zwei Monaten. Dasselbe gilt für die bereits beantragten Pensionierungen.
- **Beitragsbefreiung und Invalidenrente**  
Inhaltlich gibt es keine Änderungen. Es wurde versucht, die bestehende Praxis besser im Reglement abzubilden.
- **Lebenspartnerrente**  
Präzisierung, ab wann die Fünfjahres-Frist bei einem Konkubinat zu laufen beginnt, wenn ein Lebenspartner nur getrennt lebt aber noch nicht vom vorangehenden Ehepartner geschieden ist.
- **Standard- und Rückgewähr-Todesfallkapital**  
Waren Eltern oder Geschwister für ein Todesfallkapital anspruchsberechtigt, so wurde bisher das Kapital um 50% gekürzt. Diese Begrenzung wurde aufgehoben.

#### 2.1.2 Übersicht über die Reglementsänderungen im Vergleich zum Leistungsreglement 2022

| Reglement 2023                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Reglement 2022                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Art. 2 Begriffe</b><br><br><sup>1</sup> In diesem Leistungsreglement werden folgende Begriffe verwendet:<br><br><b>Aktiv versicherte Personen</b><br>Versicherte Personen, welche weder <del>beitragsbefreit</del> , invalid noch pensioniert sind<br><br><b>EOG</b><br>Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende, bei Mutterschaft und bei Vaterschaft <del>sowie bei Betreuung und Adoption</del><br><br><b>Vorsorgekommission:</b><br>Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter je Anschlussvertrag (sog. paritätisches Organ zur Verwaltung des Anschlusses) | <b>Art. 2 Begriffe</b><br><br><sup>1</sup> In diesem Leistungsreglement werden folgende Begriffe verwendet:<br><br><b>Aktiv versicherte Personen</b><br>Versicherte Personen, welche weder beitragsbefreit, invalid noch pensioniert sind<br><br><b>EOG</b><br>Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende, bei Mutterschaft und bei Vaterschaft |
| <b>Art. 4 Anschluss an die Stiftung</b><br><br><sup>1</sup> Der Stiftung können sich anschliessen:<br>[...] <ul style="list-style-type: none"> <li>f. Standeseigene Organisationen der Ärzteschaft sowie VSAO-Organisationen und andere medizinische Leistungserbringer gemäss KVG <del>oder VVG</del>.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                             | <b>Art. 4 Anschluss an die Stiftung</b><br><br><sup>1</sup> Der Stiftung können sich anschliessen:<br>[...] <ul style="list-style-type: none"> <li>f. Standeseigene Organisationen der Ärzteschaft sowie VSAO-Organisationen und andere medizinische Leistungserbringer gemäss KVG oder VVG.</li> </ul>                                                      |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>6 Aus der vom Stiftungsrat verabschiedeten Liste von Vorsorgeplänen wählt der Arbeitgeber <b>unter Mitwirkung der Vorsorgekommission</b> für sein Personal einen oder mehrere Vorsorgepläne aus. Bei mehreren Plänen muss die Zugehörigkeit zu einem <b>Versicherten-Kollektiv (Kategorie)</b> nach objektiven Kriterien festgelegt werden. Es gelten folgende Obergrenzen [...]</p> <p>8 Der Vorsorgeplan kann, <b>im Rahmen innerhalb</b> der <b>verabschiedeten gültigen</b> Liste von Vorsorgeplänen, vom Arbeitgeber und <b>unter Mitwirkung der Vorsorgekommission</b> jederzeit abgeändert werden. [...]</p> <p>9 Des Weiteren kann der Arbeitgeber <b>unter Mitwirkung der Vorsorgekommission</b> bestimmen, ob er zusätzlich zu den Vorsorgeplänen Zusatz-Altersgutschriften (ZA-Konto) finanzieren möchte.</p> <p>11 Die Möglichkeiten des Arbeitgebers zur Kündigung des Anschlussvertrags werden in der Anschlussvereinbarung geregelt. <b>Die Kündigung hat unter Mitwirkung der Vorsorgekommission zu erfolgen.</b></p>                                                                | <p>6 Aus der vom Stiftungsrat verabschiedeten Liste von Vorsorgeplänen wählt der Arbeitgeber für sein Personal einen oder mehrere Vorsorgepläne aus. Bei mehreren Plänen muss die Zugehörigkeit zu einem Kollektiv nach objektiven Kriterien festgelegt werden. Es gelten folgende Obergrenzen [...]</p> <p>8 Der Vorsorgeplan kann, im Rahmen der verabschiedeten Liste von Vorsorgeplänen, vom Arbeitgeber jederzeit abgeändert werden. [...]</p> <p>9 Des Weiteren kann der Arbeitgeber bestimmen, ob er zusätzlich zu den Vorsorgeplänen Zusatz-Altersgutschriften (ZA-Konto) finanzieren möchte.</p> <p>11 Die Möglichkeiten des Arbeitgebers zur Kündigung des Anschlussvertrags werden in der Anschlussvereinbarung geregelt.</p>                                                                                                                                                            |
| <p><b>Art. 9 Gesundheitserklärung und Vorbehalte</b></p> <p>3 Bei Lohnänderungen, bei Planänderungen und bei einem Arbeitgeberwechsel verlangt die Stiftung für die versicherten Personen, deren AHV-pflichtiger Jahreslohn den maximal massgebenden Jahreslohn gemäss BVG übersteigt, ebenfalls eine Gesundheitserklärung, sofern:<br/>[...]</p> <p>c. das projizierte Altersguthaben (ohne Zins <b>und ohne Zusatz-Altersgutschriften gemäss Vorsorgeplan</b>) im ordentlichen Rentenalter um mindestens 10% erhöht wird.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <p><b>Art. 9 Gesundheitserklärung und Vorbehalte</b></p> <p>3 Bei Lohnänderungen, bei Planänderungen und bei einem Arbeitgeberwechsel verlangt die Stiftung für die versicherten Personen, deren AHV-pflichtiger Jahreslohn den maximal massgebenden Jahreslohn gemäss BVG übersteigt, ebenfalls eine Gesundheitserklärung, sofern:<br/>[...]</p> <p>c. das projizierte Altersguthaben (ohne Zins) im ordentlichen Rentenalter um mindestens 10% erhöht wird.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <p><b>Art. 12 Externe versicherte Person</b></p> <p>1 Versicherte Arbeitnehmer, die [...] seit mindestens sechs Monaten bei der Stiftung versichert sind und deren Jahreslohn infolge von unbezahltem Urlaub, Arbeitsunterbruch während der Schwangerschaft, Verlängerung des Mutter- oder Vaterschafts- sowie des Betreuungs- <b>oder Adoptions</b>urlaubs oder Weiterbildung vorübergehend, mindestens zwei Monate, unter die Eintrittsschwelle (gemäss Vorsorgeplan) sinkt, können [...] angeschlossen bleiben. Das entsprechende Gesuch muss spätestens 30 Tage nach Beendigung der Lohnzahlung oder der Mutter- bzw. Vaterschafts- <b>und</b> sowie Betreuungs- <b>und Adoption</b>staggeldleistung bei der Stiftung eingereicht werden.</p> <p>4 Massgebend für die externe Versicherung (Finanzierung und Leistungen) sind der Vorsorgeplan, der Sparlohn und der Risikolohn, welche bei Übertritt in die externe Versicherung <b>gültig bzw. versichert</b> sind. <b>Während der Dauer der externen Versicherung ist eine Änderung des Vorsorgeplans oder der Parameter ausgeschlossen.</b></p> | <p><b>Art. 12 Externe versicherte Person</b></p> <p>1 Versicherte Arbeitnehmer, die [...] seit mindestens sechs Monaten bei der Stiftung versichert sind und deren Jahreslohn infolge von unbezahltem Urlaub, Arbeitsunterbruch während der Schwangerschaft, Verlängerung des Mutter- oder Vaterschafts- sowie des Betreuungsurlaubs oder Weiterbildung vorübergehend, mindestens zwei Monate, unter die Eintrittsschwelle (gemäss Vorsorgeplan) sinkt, können [...] angeschlossen bleiben. Das entsprechende Gesuch muss spätestens 30 Tage nach Beendigung der Lohnzahlung oder der Mutter- bzw. Vaterschafts- und Betreuungstaggeldleistung bei der Stiftung eingereicht werden.</p> <p>4 Massgebend für die externe Versicherung (Finanzierung und Leistungen) sind der Vorsorgeplan, der Sparlohn und der Risikolohn, welche bei Übertritt in die externe Versicherung <b>gültig</b> sind.</p> |
| <p><b>Art. 12<sup>bis</sup> Weiterversicherung nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber</b></p> <p>7 <b>Freiwillige Einkäufe gemäss Art. 19 sind zulässig.</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <p><b>Art. 12<sup>bis</sup> Weiterversicherung nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <p><b>Art. 13 Massgebender Lohn für versicherte Arbeitnehmer</b></p> <p>4 <b>Sinkt der Lohn eines versicherten Arbeitnehmers vorübergehend als Folge von Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Vaterschaft, Betreuung, Adoption oder ähnlichen Umständen, so wird der versicherte Lohn gemäss Abs. 1 mindestens während der gesetzlichen Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers gemäss Art. 324a OR oder des Mutterschaftsurlaubs gemäss Art. 329f OR, des Vaterschaftsurlaubs gemäss Art. 329g OR, des Betreuungsurlaubs nach</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <p><b>Art. 13 Massgebender Lohn für versicherte Arbeitnehmer</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Art. 329i OR oder des Adoptionsurlaubs nach Art. 329j OR aufrechterhalten, sofern der versicherte Arbeitnehmer keine Herabsetzung verlangt</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <p><b>Art. 14 Massgebender Lohn für selbständigerwerbende versicherte Personen</b></p> <p><sup>1</sup> Selbständigerwerbende versicherte Personen können anstelle des aktuellen Jahreseinkommens das durchschnittliche Jahreseinkommen der letzten drei Jahre als jährlichen, massgebenden Lohn als Bemessungsgrundlage berücksichtigen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <p><b>Art. 14 Massgebender Lohn für selbständigerwerbende versicherte Personen</b></p> <p><sup>1</sup> Selbständigerwerbende versicherte Personen legen ihren jährlichen, massgebenden Lohn nach eigenem Ermessen fest. Sie können anstelle des aktuellen Jahreseinkommens das durchschnittliche Jahreseinkommen der letzten drei Jahre als Bemessungsgrundlage berücksichtigen.</p>                                                                                                                                 |
| <p><b>Art. 18 Altersguthaben</b></p> <p><sup>3</sup> Das VP-Konto (Art. 39) ist nicht Bestandteil des Altersguthabens im Basisplan.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <p><b>Art. 18 Altersguthaben</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <p><b>Art. 19 Einkäufe</b></p> <p><sup>1</sup> Der Einkauf ist jederzeit möglich ab Alter 25 bis maximal drei Monate vor der Pensionierung [...].</p> <p><sup>5</sup> Freiwillige Einkäufe dürfen erst vorgenommen werden, wenn Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung zurückbezahlt sind. Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen eine Rückzahlung des Vorbezugs für die Wohneigentumsförderung gemäss Art. 40 Abs. 6 nicht mehr zulässig ist.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <p><b>Art. 19 Einkäufe</b></p> <p><sup>1</sup> Der Einkauf ist jederzeit möglich ab Alter 25 bis maximal zwei Monate vor der Pensionierung [...].</p> <p><sup>5</sup> Reglementarische Einkäufe werden erst steuerwirksam, wenn vorgängig sämtliche Vorbezüge für Wohneigentum zurückbezahlt worden sind. Ansonsten gelten solche Einkäufe steuerlich als Rückzahlung.</p>                                                                                                                                           |
| <p><b>Art. 21 Höhe der Altersleistung und Kapitalbezug</b></p> <p><sup>3</sup> Die Anzeigefrist für die Kapitalauszahlung beträgt drei Monate.</p> <p><sup>4</sup> Für verheiratete versicherte Personen ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten notwendig; die Stiftung kann zu diesem Zweck eine notariell beglaubigte Unterschrift verlangen. Die Beglaubigung darf nicht älter sein als 6 Monate vor dem gewünschten Teil- bzw. Pensionierungsdatum.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <p><b>Art. 21 Höhe der Altersleistung und Kapitalbezug</b></p> <p><sup>3</sup> Die Anzeigefrist für die Kapitalauszahlung beträgt zwei Monate.</p> <p><sup>4</sup> Für verheiratete versicherte Personen ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten notwendig; die Stiftung kann zu diesem Zweck eine notariell beglaubigte Unterschrift verlangen.</p>                                                                                                                                                           |
| <p><b>Art. 24 Beginn und Ende der Beitragsbefreiung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Beitragsbefreiung beginnt nach einer Wartefrist von sechs Monaten, sofern die versicherte Person sämtliche ihre Auskunfts- und Mitwirkungspflichten erfüllt hat, insbesondere gemäss Art. 44 und Art. 46. Kein Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht während der Dauer des Bezugs von Mutter- bzw. Vaterschafts- oder Betreuungs- und Adoptionsleistungen gemäss Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende, bei Mutterschaft und bei Vaterschaft.</p> <p><sup>3</sup> Der Anspruch auf Beitragsbefreiung erlischt, wenn: [...]</p> <p>d. die versicherte Person stirbt.</p> <p>Die Bestimmungen von Art. 46 gelten sinngemäss.</p> <p><sup>4</sup> Der Anspruch auf Beitragsbefreiung erlischt zudem bei Austritt der versicherten Person. Falls die IV später eine Rente nach gleicher Ursache verfügt, wird die Beitragsbefreiung rückwirkend unter Berücksichtigung von Ziffer 3 erbracht.</p> | <p><b>Art. 24 Beginn und Ende der Beitragsbefreiung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Beitragsbefreiung beginnt nach einer Wartefrist von sechs Monaten. Kein Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht während der Dauer des Bezugs von Mutter- bzw. Vaterschafts- oder Betreuungsleistungen gemäss Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende, bei Mutterschaft und bei Vaterschaft.</p> <p><sup>3</sup> Der Anspruch auf Beitragsbefreiung erlischt, wenn: [...]</p> <p>d. die versicherte Person stirbt.</p> |
| <p><b>Art. 26 Invalidenrente</b></p> <p><sup>2</sup> Gegen die IV-Verfügung kann die Stiftung innerhalb 30 Tagen nach deren Eröffnung Beschwerde beim zuständigen Gericht erheben.</p> <p><sup>3</sup> Eine versicherte Person, die sich vorzeitig pensionieren liess, kann keine Invalidität mehr geltend machen, ausser der Anspruch auf eine Rente der IV sei vor dieser Pensionierung eingetreten.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <p><b>Art. 26 Invalidenrente</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><sup>4</sup> Bei einer Änderung des Invaliditätsgrades der IV wird die Rente der Stiftung entsprechend angepasst. Setzt die IV den Invaliditätsgrad herab oder hebt die Rente des Versicherten auf, so reduziert die Stiftung ihre Leistungen entsprechend, auch wenn der Entscheid der IV vom Versicherten angefochten wird. Gewinnt der Versicherte den Rechtsstreit mit der IV, so zahlt die Stiftung die von ihr geschuldete Invalidenrente nach.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <p><b>Art. 31 Lebenspartnerrente</b></p> <p><sup>1</sup> Eine Person, die in einer eheähnlichen ununterbrochenen Lebensgemeinschaft (Konkubinat) mit der versicherten Person bis zu ihrem Tod nachweisbar gelebt hat (auch Personen gleichen Geschlechts), wird dem Ehegatten gleichgestellt, [...] Zudem muss einer der folgenden Punkte zutreffen:</p> <p>[...]</p> <p>b. der überlebende Lebenspartner hat mit dem verstorbenen Versicherten während mindestens den fünf letzten Jahren bis zu seinem Tod nachweisbar in einer eheähnlichen ununterbrochenen Lebensgemeinschaft gelebt. Für geschiedene versicherte Personen gilt zudem Folgendes: wurde die Lebensgemeinschaft bereits vor Scheidung der der Lebensgemeinschaft vorangegangenen Ehe begründet, ist das Scheidungsdatum der Ehe und nicht das Datum des Beginns der Lebensgemeinschaft massgebend.</p> | <p><b>Art. 31 Lebenspartnerrente</b></p> <p><sup>1</sup> Eine Person, die in einer eheähnlichen ununterbrochenen Lebensgemeinschaft (Konkubinat) mit der versicherten Person bis zu ihrem Tod nachweisbar gelebt hat (auch Personen gleichen Geschlechts), wird dem Ehegatten gleichgestellt, [...] Zudem muss einer der folgenden Punkte zutreffen:</p> <p>[...]</p> <p>b. der überlebende Lebenspartner hat mit dem verstorbenen Versicherten während mindestens den fünf letzten Jahren bis zu seinem Tod nachweisbar in einer eheähnlichen ununterbrochenen Lebensgemeinschaft gelebt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <p><b>Art. 34 Todesfallkapital</b></p> <p><sup>6</sup> Das Standard-Todesfallkapital entspricht dem vorhandenen Altersguthaben im Basisplan, abzüglich der persönlichen Einkäufe ohne Zinsen und abzüglich des Barwerts allfälliger weiterer Hinterlassenenleistungen nach Art. 29 bis Art. 33.</p> <p><sup>7</sup> Das Zusatz-Todesfallkapital entspricht dem Betrag gemäss Vorsorgeplan.</p> <p><sup>8</sup> Das Rückgewähr-Todesfallkapital entspricht der Summe persönlicher Einlagen (Einkäufe) der versicherten Person im Sinne von Art. 19 ohne Zinsen; sofern eine Auszahlung bei Ehescheidung oder ein WEF-Vorbezug erfolgte, wird die Summe persönlicher Einlagen (Einkäufe) der versicherten Person entsprechend gekürzt.</p>                                                                                                                                  | <p><b>Art. 34 Todesfallkapital</b></p> <p><sup>6</sup> Das Standard-Todesfallkapital entspricht:</p> <p>a. für Anspruchsberechtigte gemäss Abs. 3 Bst. a bis d: dem vorhandenen Altersguthaben im Basisplan, abzüglich der persönlichen Einkäufe ohne Zinsen und abzüglich des Barwerts allfälliger weiterer Hinterlassenenleistungen nach Art. 29 bis Art. 33;</p> <p>b. für Anspruchsberechtigte gemäss Abs. 3 Bst. e: 50% des Betrags des Standard-Todesfallkapitals.</p> <p><sup>7</sup> Das Zusatz-Todesfallkapital entspricht dem Betrag gemäss Vorsorgeplan.</p> <p><sup>8</sup> Das Rückgewähr-Todesfallkapital entspricht:</p> <p>a. für Anspruchsberechtigte gemäss Abs. 3 Bst. a bis d: der Summe persönlicher Einlagen (Einkäufe) der versicherten Person im Sinne von Art. 19 ohne Zinsen; sofern eine Auszahlung bei Ehescheidung oder ein WEF-Vorbezug erfolgte, wird die Summe persönlicher Einlagen (Einkäufe) der versicherten Person entsprechend gekürzt;</p> <p>b. für Anspruchsberechtigte gemäss Abs. 3 Bst. e: 50% des Betrags des Rückgewähr-Todesfallkapitals.</p> |
| <p><b>Art. 40 Wohneigentumsförderung</b></p> <p><sup>6</sup> Die Rückzahlung eines Vorbezugs wird den oben erwähnten Konti in umgekehrter Reihenfolge zugewiesen. Die versicherte Person kann den zur Finanzierung ihres Wohneigentums vorbezogenen Betrag bis zur Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls oder bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung jederzeit zurückzahlen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <p><b>Art. 40 Wohneigentumsförderung</b></p> <p><sup>6</sup> Die Rückzahlung eines Vorbezugs wird den oben erwähnten Konti in umgekehrter Reihenfolge zugewiesen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <p><b>Art. 43 Unfalldeckung</b></p> <p><sup>1</sup> Bei selbständigerwerbenden versicherten Personen ist für die Invaliden- und Hinterlassenenleistungen nach Art. 23 ff. bzw. Art. 29 ff. das Unfallrisiko mitversichert.</p> <p><sup>2</sup> Bei versicherten Arbeitnehmern ist für die Invaliden- und Hinterlassenenleistungen nach Art. 23 ff. bzw. Art. 29 ff. das Unfallrisiko ebenfalls subsidiär mitversichert.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <p><b>Art. 43 Unfalldeckung</b></p> <p><sup>1</sup> Bei selbständigerwerbenden versicherten Personen ist das Unfallrisiko mitversichert (exkl. Spital- und Heilungskosten).</p> <p><sup>2</sup> Bei versicherten Arbeitnehmern ist das Unfallrisiko ebenfalls subsidiär mitversichert (exkl. Spital- und Heilungskosten).</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><sup>3</sup> Es gelten die Überentschädigungsbestimmungen nach Art. 45.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                    |
| <p><b>nArt. 55 Bearbeiten von Personendaten</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stiftung ist berechtigt, Personendaten, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigt, um die ihr nach diesem Reglement obliegenden Aufgaben zur erfüllen, namentlich um:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Beiträge zu berechnen und zu erheben;</li> <li>– Leistungsansprüche zu beurteilen sowie Leistungen zu berechnen, zu gewähren und diese mit Leistungen anderer Sozialversicherungen zu koordinieren;</li> <li>– Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten geltend zu machen.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist die Stiftung darüber hinaus befugt, Personendaten, die namentlich die Beurteilung der Gesundheit, der Schwere des physischen oder psychischen Leidens, der Bedürfnisse und der wirtschaftlichen Situation der versicherten Person erlauben, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen.</p> |                                                                                    |
| <p><b>Art. 57 Übergangsbestimmungen zu Art. 23, Art. 24 und Art. 26 Abs. 1 gültig ab 01.01.2022</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <p><b>Art. 57 Übergangsbestimmungen zu Art. 26 Abs. 1 gültig ab 01.01.2022</b></p> |

## 2.2 Übersicht über die Vorsorgepläne

In der Übersicht über die Vorsorgepläne wurden lediglich die Grenzbeträge 2023 aktualisiert. Inhaltliche Änderungen gab es sonst keine.

Hier geht's zum aktuellen Leistungsreglement: [www.medpension.ch/downloads](http://www.medpension.ch/downloads)

### 3. Formularänderungen

Folgende Formulare wurden aufgrund der Gesetzes- und Reglementsänderungen aktualisiert:

| Formular                                                                                                                                       | Änderung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>– Anschlussvereinbarung</li> <li>– Anhang zur Anschlussvereinbarung</li> <li>– Wahlprotokoll</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Es stellten sich im vergangenen Jahr immer wieder Fragen, wer als Arbeitnehmervertreter in der Vorsorgekommission eines Anschlusses geeignet ist. Dies haben wir direkt bei den Unterschriftsfelder präzisiert.</li> <li>– Im Anhang zur Anschlussvereinbarung wurden zudem die Grenzbeträge angepasst.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>– Eintrittsformular für Angestellte</li> <li>– Eintrittsformular für Selbständigerwerbende</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der massgebende Jahreslohn im Hinweis unterhalb der Gesundheitsfragen wurde angepasst</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>– Meldung Lebenspartnerschaft</li> <li>– Todesfallkapital – Änderung Rangordnung Begünstigte</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Hinweis zu den notwendigen Dokumenten wurde dahingehend präzisiert, dass es sich um die Ausweiskopie der versicherten Person handelt und nicht der zu begünstigten Personen.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>– Austrittsmeldung</li> <li>– Gesuch um Überweisung meiner Freizügigkeitsleistung</li> </ul>            | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Zur Abkürzung «ES» unter der Rubrik «Überweisung der Freizügigkeitsleistung (FZL)» gab es immer wieder Rückfragen. Die Abkürzung wurde nun durch den Begriff «Einzahlungsschein ersetzt.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>– Antrag für die Pensionierung - Altersleistungen</li> </ul>                                            | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ersetzen der Kapitaloptionsfrist von zwei Monaten durch drei Monate.</li> <li>– Verbesserung bei der Auswahl «Aufgeschobene Pensionierung». Neu gibt es die Möglichkeit die Pensionierung auf unbestimmte Zeit aufzuschieben, sollte das Pensionierungsdatum noch nicht bekannt sein. Ist das Pensionierungsdatum bereits bekannt, kann die Pensionierung bereits konkret beantragt werden.</li> <li>– Verbesserung im Textblock «Beglaubigung der Unterschrift bei Kapitalauszahlungen &gt; CHF 5'000.- ». Hier der neue Hinweis, dass bei aufgeschobenen Pensionierungen die Beglaubigung der Unterschrift nicht älter sein darf als sechs Monate.</li> </ul> |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wohneigentumsförderung – Antrag für Vorbezug</li> </ul>                                               | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Auf Seite 2 unter dem Feld «Gewünschtes Auszahlungsdatum» wurde die Frage eingefügt, ob die versicherte Person am gewünschten Zahlungstermin noch bei Medpension versichert ist.</li> <li>– Bei der Unterschrift des Ehegatten/Partners wurde der Hinweis angebracht, dass die Beglaubigung der Unterschrift nicht älter als sechs Monate sein darf</li> <li>– Die Liste mit den notwendigen Formularen wurde die «Bestätigung der Bank oder des Notars» neu eingeführt.</li> </ul>                                                                                                                                                                             |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>– Merkblatt «Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen»</li> </ul>                             | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Pkt. 1.3: Ein Einkauf kann bis maximal drei Monate vor der Pensionierung geleistet werden. Präzisierung des ersten Absatzes von Pkt. 1.3 als Folge der neuen Kapitaloptionsfrist von drei Monaten.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>– Merkblatt zur Pensionierung</li> </ul>                                                                | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Anpassung der Kapitaloptionsfrist von zwei auf drei Monate</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

**Wir bitten Sie, lokal gespeicherte Formulare auszutauschen und ab sofort nur noch diese zu verwenden!**

Alle aktuellen Formulare & Reglemente finden Sie auf unserer Homepage unter [www.medpension.ch/downloads](http://www.medpension.ch/downloads)

**Medpension vsao asmac**